

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Mai 1954

Nummer 27

Datum	Inhalt	Seite
11. 5. 54	Gesetz zur Ergänzung des Artikels 46 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen	131

**Gesetz  
zur Ergänzung des Artikels 46 der Verfassung  
für das Land Nordrhein-Westfalen.**

Vom 11. Mai 1954.

Der Landtag hat unter Beachtung der Vorschriften des Artikels 69 Absatz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Artikel 46 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NW. S. 127) wird durch folgenden Absatz 3 ergänzt:

„3. Die Wählbarkeit von Beamten, Angestellten und Richtern des Landes mit Ausnahme der Lehrer an öffentlichen Schulen, der Lehrer an Hochschulen und der wissenschaftlichen Dienstkräfte der Forschungsinstitute kann gesetzlich beschränkt werden.“

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Mai 1954.

Die Landesregierung des  
Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Innenminister:

Dr. Meyers.

— GV. NW. 1954 S. 131.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.

